

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0065-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3034/J-NR/2019

Wien, am 7. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. März 2019 unter der Nr. **3034/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mitwirkung an einer verfassungsrechtlich bedenklichen und neuerlich gleichheitswidrigen Lösung betreffend das EuGH-Urteil zum Karfreitag gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Den untenstehenden Fragen möchte ich Folgendes voranstellen:

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern darstellt. Damit war die Bundesregierung gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Nach engem Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Glaubensgemeinschaften konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status Quo orientiert.

Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann künftig ein Tag als „persönlicher Feiertag“ – mit einseitigem Rechtsanspruch des Arbeitnehmers – genommen werden.

Sollte die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, auf Wunsch der Arbeitgeberseite – beispielsweise verursacht durch dringende betriebliche Gründe – dennoch an diesem selbstgewählten „persönlichen Feiertag“ freiwillig der Arbeit nachgehen, so erhält sie bzw. er für diesen Tag das doppelte Entgelt und der Urlaubsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen.

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- 1. Waren
  - a. Sie,
  - b. ihr Kabinett,
  - c. ihr Generalsekretariat oder
  - d. andere Organisationseinheiten ihres Ressortsjeweils in die Beratungen zur „Karfreitags-Lösung“ eingebunden?
- 2. Wenn ja, von wann bis wann dauerten diese Gespräche jeweils an und in welchen Räumlichkeiten wurden Sie geführt?
- 3. Wenn ja, von wann bis wann und in welchen Räumlichkeiten fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern jeweils welche Religionsgemeinschaften statt?
- 4. Wenn ja, mit welchen Fragen wurde der Verfassungsdienst jeweils befasst, welcher Zeitraum verblieb ihm für eine Stellungnahme dazu und wie viel diese aus?
- 5. Wenn ja, welche Organisationseinheiten ihres Hauses wurden mit jeweils welchen rechtlichen Fragen befasst, welcher Zeitraum verblieb Ihnen für eine Stellungnahme und wie fiel diese aus?

Die in der Anfrage relevierte Gesetzesvorlage zur „Karfreitagslösung“ betrifft keinen Gegenstand meiner Vollziehung. Die angesprochenen Änderungen wurden im Wege eines Abänderungsantrags eingebracht und von Nationalrat und Bundesrat den Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnungen entsprechend beschlossen. Keine der in Frage 1 genannten Personen oder Organisationseinheiten war in die Beratungen zur „Karfreitags-Lösung“ eingebunden.

Intern wurde ich am 28. Jänner 2019 vom Verfassungsdienst über Inhalt und Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 22. Jänner 2019 informiert. Eine weitere interne schriftliche Information zur Frage der Zulässigkeit eines gesetzlichen Eingriffs in gesetzliche Kollektivverträge wurde mir vom Verfassungsdienst am 27. Februar 2019 übermittelt.

**Zur Frage 6:**

- 6. Zunächst war als Lösung für den Karfreitag ein halber Feiertag vorgesehen. Welche Seite hat bei den Verhandlungen die nunmehr als Gesetzesbeschluss des Nationalrates

*vorliegende Variante eingebracht, welche Interessen haben Sie und ihr Ressort dabei vertreten?*

Mein Ressort war weder in die Verhandlungen noch in die Einbringung der Vorlage eingebunden. Der mit dieser Frage angesprochene Abänderungsantrag wurde von Abgeordneten zum Nationalrat eingebracht. Die parlamentarischen Abläufe, die in der Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt sind, unterliegen nicht meiner Vollziehung.

**Zu den Fragen 7 bis 10:**

- *7. Welche Organisationseinheit welches Ressorts hat ihrem Informationsstand nach den nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluss legislativ formuliert?*
- *8. Warum wurden die Beratungen erst so spät aufgenommen, obwohl durch die Stellungnahme des Generalanwaltes es vorhersehbar war, dass es zu dieser Aufhebung kommen wird?*
- *9. Welche Interessen haben die Vertreter der Wirtschaft ihnen gegenüber bzw. Ihrem Ressort gegenüber vertreten und wann fanden Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft und Ihnen bzw. Ihrem Ressort statt?*
- *10. Welche Wirkungen entfalten die neuen Regeln betreffend den Karfreitag auf Personen, die erst vor kurzem ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben? Was bedeutet es konkret für Personen, die das Arbeitsverhältnis mit 1. April 2019 beginnen werden, im Zusammenhang mit dem Karfreitag 2019?*

Diese Fragen betreffen die legislativ zuständigen Ressorts, weshalb ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfragen an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (3041/J) und den Herrn Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport (3043/J) verweise.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *11. Wie wurde in ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2018 gehandhabt (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)?*
- *12. Wie wird in ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2019 gehandhabt werden (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)? Gibt es dazu schon Gespräche mit der Personalvertretung?*

Ausgehend vom Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 1963, mit dem die Bundesdienststellen ermächtigt wurden, den Dienstbetrieb jeweils am Karfreitag ab 12.00 Uhr mittags, soweit es aus Dienstesrücksichten zulässig ist, auf einen Journaldienst zu beschränken, war für die Bediensteten bei den Staatsanwaltschaften sowie bei den ordentlichen Gerichten und beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2018 am Karfreitag eine dienstliche Anwesenheit ab 12.00 Uhr nur mehr nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernissen notwendig. Außerdem bestand

für einen Teil der Bediensteten die Möglichkeit, den Vormittag des Karfreitags einzuarbeiten. Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit fand bei der Regelung des Dienstbetriebs für den Karfreitag überdies § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) Berücksichtigung, demzufolge die Arbeitsstunden für die Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr festgelegt sind.

Diese Karfreitagsregelung soll ebenso für das Jahr 2019 gelten, wobei sie aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Gegensatz zum Jahr 2018 nunmehr auch für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche zur Anwendung zu kommen hat.

Eine Differenzierung nach dem Beschäftigungsmaß erfolgt dabei nicht.

Die Regelung für den Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Jahr 2018 kann der zu BMVRDJ-Pr2712/0001-III 1/2018 ergangenen Präsidialverfügung vom 13. März 2018 entnommen werden (Beilage).

Die Regelung des Dienstbetriebes am Karfreitag, den 19.4.2019 ist der ebenfalls angeschlossenen Verfügung des Generalsekretärs vom 28. März 2019 zu BMVRDJ-GS1000/0003-GS/2019 zu entnehmen.

Für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen wurde die im Runderlass vom 19. März 2018, BMVRDJ-GD31000/0009-II 4/b/2018, ersichtliche Regelung getroffen. Für das Jahr 2019 entfiel Punkt 1 des Erlasses.

Dr. Josef Moser

